

Aktenzeichen: 2 AZR 574/86

Bundesarbeitsgericht 2. Senat Urteil vom 9. Juli 1987

~~2 AZR 573/86~~

I. Arbeitsgericht
Aachen

Urteil vom 15. April 1986
- 4 Ca 2126/85 -

II. Landesarbeitsgericht
Köln

Urteil vom 26. September 1986
- 4 Sa 480/86 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Ja

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Anspruchskonkurrenz zwischen Ansprüchen nach § 117 und
§ 128 AFG

Gesetz: AFG § 117 Abs 4, § 128; BGB § 615

Leitsätze:

1 Berührt sich die Bundesanstalt für Arbeit eines auf sie übergegangenen Anspruchs eines Arbeitnehmers aus Annahmeverzug für einen bestimmten Zeitraum und erläßt sie dennoch einen Erstattungsbescheid nach § 128 AFG, der diesen Zeitraum umfaßt und der von dem Arbeitgeber nicht angefochten, sondern erfüllt wird, so besteht kein Rechtsschutzinteresse im Wege der Klage vor den Arbeitsgerichten den über den Erstattungsbescheid gemäß § 128 AFG erlangten Betrag nochmals nach §§ 615 BGB, 117 Abs 4 AFG (ab 1. 7. 1983: § 115 SGB X) zu verlangen.

2 Das fehlende Rechtsschutzinteresse wird auch nicht dadurch begründet, daß die Bundesanstalt für Arbeit in Aussicht stellt, im Falle des Obsiegens den Erstattungsbescheid nach § 128 Abs 8 AFG zugunsten des Arbeitgebers zu ändern und den bereits erlangten Betrag zu verrechnen.



2 AZR 574/86

4 Sa 480/86 Köln

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
9. Juli 1987

Urteil

Bittner,
Amtsinspektor
als Urkunsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 9. Juli 1987 durch den Vorsitzenden Richter Hillebrecht, die Richter Triebfürst und Ascheid sowie die ehrenamtlichen Richter Schulze und Strümpfer für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Köln vom 26. September 1986 - 4 Sa 480/86 - wird auf ihre Kosten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

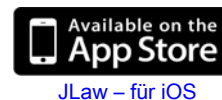
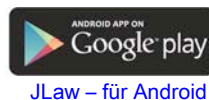
T a t b e s t a n d:

Die Parteien streiten darüber, ob die Klägerin einen Zahlungsanspruch nach § 117 AFG gegen die Beklagte geltend machen kann.

Die Beklagte beschäftigte seit 1. Juli 1961 den am 29. Dezember 1921 geborenen Angestellten H als Lagermeister zu einem Bruttomonatsgehalt von zuletzt ca. 5.600,-- DM. Auf das Arbeitsverhältnis der Beklagten zu H. fand der Manteltarifvertrag für Arbeitnehmer im Groß- und Außenhandel Nordrhein-Westfalen vom 8. Februar 1982 (im folgenden MTV) Anwendung. Die Beklagte kündigte H. unter dem 10. September 1982 fristlos. In dem anschließenden Arbeitsgerichtsprozeß stellte das Arbeitsgericht nach Beweiserhebung fest, daß das Arbeitsverhältnis durch die Kündigung der Beklagten vom 10. September 1982 nicht aufgelöst sei, zugleich löste es auf Antrag des damaligen Klägers das Arbeitsverhältnis gegen Zahlung einer Abfindung in Höhe von 50.000,-- DM zum 13. September 1982 auf. Gegen dieses Urteil



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



legten beide Parteien Berufung ein, am 10. Mai 1984 schlossen sie sodann vor dem Landesarbeitsgericht folgenden Vergleich:

1. Die Parteien sind sich darüber einig, daß das Arbeitsverhältnis zwischen ihnen zum 31. 03. 1983 durch eine ordentliche Kündigung seitens des Arbeitgebers beendet ist.
2. Die Beklagte zahlt als Abfindung gemäß §§ 9, 10 KSchG aus sozialen Erwägungen im Hinblick auf die außergewöhnlich lange Betriebszugehörigkeit des Klägers 65.000,-- DM an den Kläger.
3. Es besteht Einigkeit zwischen den Parteien, daß damit alle beiderseitigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis und dessen Beendigung ausgeglichen sind.

Die Klägerin hatte dem Arbeitnehmer H. der Beklagten seit 14. September 1982 Arbeitslosengeld in Höhe von 488,40 DM wöchentlich bewilligt und gezahlt. Mit Schreiben vom 24. September 1982 und 18. Oktober 1982, letzteres der Beklagten zugestellt am 20. Oktober 1982, wies die Klägerin die Beklagte auf den Forderungsübergang hin.

In einem Bescheid vom 5. November 1984 forderte die Klägerin die Beklagte zur Erstattung von an H. gewährten Leistungen wegen Arbeitslosigkeit und von Beiträgen zur gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung gemäß § 128 AFG auf. In diesem Bescheid bezifferte sie den Anspruch im Hinblick auf Arbeitslosengeld bzw. Arbeitslosenhilfe auf 25.396,80 DM für die Zeit vom 14. September 1982 bis 12. September 1983. In einem Anschreiben an die Beklagte vom gleichen Tag teilte sie dieser mit, hinsichtlich des Zeitraumes 14. September 1982 bis 31. März 1983 bestehe sowohl ein Erstattungsanspruch nach § 117 AFG als auch nach § 128 AFG. Da die Beklagte den Er-



stattungsanspruch nach § 117 AFG nicht anerkannt habe und insoweit ein Widerspruchsverfahren anhängig sei, werde vorbehaltlich des Ausgangs des Widerspruchsverfahrens eine Neuberechnung des Erstattungsanspruchs nach § 128 AFG erforderlich.

Die Beklagte zahlte an die Klägerin den im Erstattungsbescheid festgesetzten Gesamtbetrag von 36.915,17 DM (Arbeitslosengeld, Kranken- und Rentenversicherung). Hierin enthalten war auch ein Betrag von 13.914,40 DM, der der Höhe nach dem Anteil des Arbeitslosengeldes entsprach, das die Klägerin dem Arbeitnehmer H. für die Zeit vom 14. September 1982 bis 31. März 1983 gewährt hatte (171 Tage x 81,40 DM).

Die Klägerin hat diesen Betrag ursprünglich mit ihrer am 16. Dezember 1985 beim Arbeitsgericht eingegangenen Klage geltend gemacht. Sie hat ihre Forderung dann auf 9.043,43 DM reduziert. Sie geht insoweit davon aus, wenn bis 31. März 1983 ein Anspruch nach § 117 AFG bestehe, müsse der Erstattungsanspruch nach § 128 AFG bis einschließlich 29. März 1984 neu berechnet werden. Unter Berücksichtigung dieser noch vorzunehmenden Neuberechnung der Ansprüche (für die Zeit vom 14. September 1982 bis zum 31. März 1982) aus § 117 AFG und § 128 AFG (für die Zeit vom 1. April bis 30. November 1983) ergebe sich dann unter Abzug der von der Beklagten erbrachten Zahlungen für sie nur noch ein Betrag von 9.043,43 DM.

Die Klägerin hat vorgetragen, in der vor dem Landesarbeitsgericht vereinbarten Abfindung sei Arbeitsentgelt für die Zeit



vom 14. September 1982 bis 31. März 1983 enthalten gewesen. Die Beklagte mache selbst nicht geltend, ihrem Arbeitnehmer für den maßgebenden Zeitpunkt Lohn gezahlt zu haben. Es werde auch bestritten, daß die Beklagte an H. die vereinbarte Abfindung von 65.000,-- DM gezahlt habe. Der Anspruch nach § 615 BGB sei auf sie übergegangen, wovon die Beklagte auch Kenntnis gehabt habe. Die Beklagte habe daher nicht mehr mit befreiender Wirkung an ihren ehemaligen Arbeitnehmer H. leisten können.

Auf einen tariflichen Verfall der Ansprüche könne die Beklagte sich nicht berufen, da die Abfindung in einem Vergleich vereinbart worden sei.

Die Klägerin hat beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an sie 9.043,43 DM zu zahlen.

Die Beklagte hat Klagabweisung beantragt.

Sie hat geltend gemacht, in der Abfindung seien keine Ansprüche auf Arbeitsentgelt enthalten gewesen, sämtliche Lohnansprüche ihres Arbeitnehmers H. seien zum Zeitpunkt des Vergleichsabschlusses nach § 13 MTV verfallen gewesen. Weder H. noch die Klägerin hätten solche rechtzeitig gerichtlich geltend gemacht. Außerdem sei ein etwaiger Anspruch erfüllt, denn sie habe für den geltend gemachten Zeitraum das gezahlte Arbeitslosengeld nach § 128 AFG erstattet. Die Zahlung, die sie ausdrücklich als solche für die Zeit vom 14. September 1982 bis 12. September 1983 bestimmt habe, müsse die Beklagte gegen sich gelten lassen.



Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Die Klägerin verfolgt mit der Revision ihr Klagebegehren weiter. Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist nicht begründet. Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben der Klage im Ergebnis zu Recht nicht stattgegeben. Die Klage ist bereits unzulässig.

I. Das Landesarbeitsgericht hat ausgeführt, die Klageforderung unterliege Bedenken, weil aus der Sicht der Klägerin schon jetzt feststehe, daß sie im Falle des Obsiegens den ihr zugesprochenen Betrag nach § 128 AFG zurückerstatten müßte.

Dies könne letztlich dahinstehen, denn der Klägerin stehe kein Anspruch nach § 117 AFG zu. Selbst wenn ein Lohnanspruch des Arbeitnehmers H. gegen die Beklagte auf die Klägerin nach § 117 Abs. 4 AFG übergegangen wäre, wäre dieser Anspruch nach § 13 Abs. 2 MTV verfallen. Die vom Arbeitnehmer H. erhobene Kündigungsschutzklage genüge nicht den Anforderungen, die an eine gerichtliche Geltendmachung zu stellen seien. Da die Klägerin durch den Forderungsübergang insoweit in die Rechtsstellung des Arbeitnehmers H. eingetreten sei, gelte der Einwand des Verfalls der Forderung auch ihr gegenüber. Daß eine in einem Vergleich vereinbarte Abfindung erst mit Vergleichsabschluß entstehe und demgemäß erst danach verfallen könne, sei in diesem Zusammenhang



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

unerheblich, denn die Klägerin mache Lohnansprüche und keine solchen nach § 117 Abs. 2 AFG geltend.

Ein Anspruch der Klägerin ergebe sich auch nicht aus dem Vergleich vor dem LAG. Die in diesem Vergleich vereinbarte Abfindung stelle kein Arbeitsentgelt dar, da die für den Zeitraum 14. September 1982 bis 31. März 1983 möglicherweise entstandenen Lohnansprüche bereits untergegangen gewesen seien. Weder aus dem Vergleichstext noch aus der Vorgeschichte lasse sich herleiten, daß verdeckte Lohnansprüche hätten geregelt werden sollen. Es könne nicht ausgeschlossen werden, daß der Arbeitnehmer H. von vornherein nur eine Auflösung seines Arbeitsverhältnisses gegen Abfindung angestrebt habe und daß er mit Rücksicht auf den aus seiner Sicht aussichtsreichen Auflösungsantrag eine Lohnzahlungsklage nicht erhoben habe.

II. Es kann dahingestellt bleiben, ob die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts zur Begründetheit der Klage der Rechtslage entsprechen. Die Revision war schon deshalb zurückzuweisen, weil die Klage unzulässig ist. Die Klägerin hat kein Rechtsschutzinteresse dargetan, den bereits aus anderem Rechtsgrund erhaltenen Betrag nochmals verlangen zu können. Außerdem genügt die Klage nicht den Anforderungen gemäß § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO.

1. Die Klägerin macht für den Zeitraum 14. September 1982 bis 31. März 1983 einen vermeintlich nach § 117 AFG auf sie übergegangenen Lohnanspruch des Arbeitnehmers H. geltend, der sich für diesen Zeitraum unstreitig auf 13.910,40 DM (171 Tage x



81,40 DM) errechnet, wovon die Klägerin aber nur noch einen Teilbetrag von 9.043,43 DM verlangt. Sie hat den sich aus dem ihr möglicherweise insoweit zustehenden Anspruch ergebenden Klagebetrag jedoch bereits aus einem anderen Rechtsgrund, nämlich im Wege der Erstattung nach § 128 AFG erhalten.

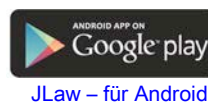
Gemäß § 100 AFG hat der Arbeitslose Anspruch auf Arbeitslosengeld, soweit die weiter geforderten Voraussetzungen vorliegen. Nach § 117 Abs. 1 AFG ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld in der Zeit, für die der Arbeitslose Arbeitsentgelt erhält oder zu beanspruchen hat, wobei nach § 117 Abs. 4 Satz 1 AFG Arbeitslosengeld gewährt wird, soweit der Arbeitslose die in § 117 Abs. 1 AFG bezeichneten Leistungen tatsächlich nicht erhält. Sofern dem Arbeitnehmer H. der Beklagten für den Zeitraum vom 14. September 1982 bis 31. März 1983 ein Anspruch auf Arbeitsentgelt zustand, wäre dieser Anspruch gemäß § 615 BGB nach § 117 Abs. 1, 4 AFG, in der bis 30. Juni 1983 geltenden Fassung, auf die Klägerin übergegangen.

Die Beklagte hätte diesen Anspruch, der sich für den genannten Zeitraum auf insgesamt 13.910,40 DM belief, auch nicht durch Begleichung der auf § 128 AFG gestützten Forderung des Bescheides der Klägerin vom 5. November 1984, der den hier maßgebenden Zeitraum mitumfaßte, erfüllt.

Die Ansprüche nach § 615 BGB und § 128 AFG sind nicht gleicher Rechtsnatur. Während es sich bei § 615 BGB um einen - übergegangenen - privatrechtlichen Lohnanspruch handelt, ergibt



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



sich der Erstattungsanspruch nach § 128 AFG aus öffentlich-rechtlichen Vorschriften und unter ganz anderen Voraussetzungen.

Dennoch kann die Klägerin nicht Erfüllung dieser möglicherweise noch offenstehenden Forderung verlangen. Ein Rechtsschutzinteresse hierfür besteht nämlich nicht, denn die Klägerin hat im Wege eines Erstattungsbescheides nach § 128 AFG bereits den Betrag erlangt, den sie nochmals gemäß § 615 BGB, § 117 Abs. 4 AFG fordert. Hieran ändert auch der Umstand nichts, daß die Klägerin nach § 128 Abs. 8 AFG auch für die Vergangenheit nach § 44 SGB X einen Verwaltungsakt, durch den ein Erstattungsanspruch geltend gemacht worden ist, zurückzunehmen hat, sofern sich dessen Unrichtigkeit herausstellt (vgl. Krebs, AFG, § 128 Rz 24).

2. Es ist zwar zutreffend, daß das Verlangen einer Behörde nach einer "Erstattung" nicht gerechtfertigt ist, wenn die Behörde durch Rechtsnachfolge selbst Gläubigerin des bürgerlich-rechtlichen Anspruchs ist.

Die Klägerin hat jedoch vorliegend den von der Beklagten nicht angefochtenen Erstattungsbescheid von vornherein auf den Zeitraum vom 14. September 1982 bis 31. März 1983 erstreckt, obwohl sie sich zugleich in dem dem Bescheid beigefügten Schreiben vom gleichen Tag eines Anspruchs nach § 117 AFG berühmte. Da die kraft Gesetzes (§ 117 Abs. 4 AFG) übergehende zivilrechtliche Forderung bei Vorliegen der tatsächlichen Voraussetzungen und nicht erst mit Rechtskraft eines gerichtlichen Urteils zur



Entstehung gelangt, hätte die Klägerin den hier maßgebenden Zeitraum in dem Bescheid gemäß § 128 AFG ausklammern können, wenn sie der Ansicht war, für diesen Zeitraum Gläubigerin des Anspruchs aus Annahmeverzug zu sein. Da die Beklagte den Bescheid nach § 128 AFG nicht angefochten hat, bestand für die Klägerin keine Veranlassung, einen gerichtlichen Streit mit der Darlegung zu entfachen, sie wolle den Bescheid nach § 128 AFG später ändern und den ihr möglicherweise nach § 615 BGB, § 117 Abs. 4 AFG zuerkannten Betrag mit der bereits erlangten Forderung nach § 128 AFG verrechnen. Hierfür bestand umsoweniger Veranlassung, als die Beklagte bereit war, die Erklärung abzugeben, der für die Kündigungsfrist an die Klägerin gezahlte Betrag von 13.919,40 DM könne dann auf einen Anspruch nach § 117 AFG verrechnet werden, wenn das Sozialgericht bei einem Prozeß auf Zahlung von 9.043,43 DM für den Folgezeitraum zu dem Ergebnis komme, für die Kündigungsfrist sei ein Anspruch nach § 117 AFG gegeben gewesen.

Die Klägerin erstrebt mit ihrem Klagebegehren praktisch nur, eine für den nach § 128 AFG maßgebenden Erstattungszeitraum entscheidende Vorfrage bei Fortbestand ihres Bescheides vom 5. November 1984 in einem Prozeß vor den Arbeitsgerichten klären zu lassen. Das Begehren kommt damit einer Anforderung an eine gerichtsgutachterliche Tätigkeit gleich, für die kein Rechtsschutzinteresse besteht.

Soweit die Klägerin ausführt, die Klärung der zivilrechtlichen Rechtslage sei deshalb von Bedeutung, weil sich danach wegen der unterschiedlichen Dauer des Erstattungszeitraums



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



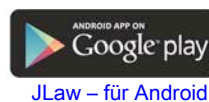
[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Folgerungen für § 128 AFG ergäben, mag dies zutreffen. Die Klägerin verkennt hierbei jedoch, daß sie nicht gehalten war, den Erstattungsbescheid vom 5. November 1984 in Kenntnis einer ihr angeblich zustehenden Forderung gemäß § 615 BGB, § 117 Abs. 4 AFG auf den hier maßgebenden Zeitraum zu erstrecken oder aufrecht zu erhalten. Soweit sie weitere Forderungen nach § 128 AFG geltend machen will, ist in diesem sich möglicherweise anschließenden Verfahren vor den Sozialgerichten zu prüfen, welchen Umfang der Erstattungszeitraum hat.

3. Die Klage ist auch deshalb unzulässig, weil das Klagebegehren den Anforderungen gemäß § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO nicht entspricht. Die Klägerin macht nämlich nur einen Teil einer ihr angeblich zustehenden Forderung geltend, ohne die Teilforderung hinreichend aufgeschlüsseln. Wegen der Rechtskraftwirkung eines Urteils muß in den Fällen, in denen sich ein Teilbetrag aus einzelnen selbständigen teilbaren Ansprüchen zusammensetzt, klargestellt werden, wie sich der Teilbetrag zusammensetzt (vgl. Thomas/Putzo, ZPO, 13. Aufl., § 253 Anm. 2 c; Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 45. Aufl., § 253 Anm. 5 B). Der kraft Gesetzes Übergehende Anspruch nach § 615 BGB ist nicht einheitlich für die Zeit vom 14. September 1982 bis 31. März 1983 entstanden, die Klägerin hat ihn selbst zutreffend nach Tagen errechnet (171 x 81,40 DM). Da sie nicht den sich daraus ergebenden Betrag von 13.914,40 DM geltend macht, sondern einen Betrag von 9.043,43 DM, hätte sie im einzelnen dartun müssen, für welche Tage sie die Forderung nur teilweise oder nicht geltend macht.



Die Klägerin kann die zu fordernde Klarheit auch nicht dadurch herbeiführen, daß sie sich darauf beruft, später den Erstattungsbescheid ändern zu wollen. Die Klägerin macht selbst nicht geltend, für den Zeitraum 14. September 1982 bis 31. März 1983 einen der Höhe nach geringeren Betrag fordern zu wollen, sie will vielmehr die ihr ihrer Ansicht nach zustehende zivilrechtliche Forderung von insgesamt 13.914,40 DM durch Verrechnung mit einer öffentlich-rechtlichen Zuvielzahlung verringern. Dies geht schon allein deshalb nicht an, weil bisher ein entsprechender Bescheid nicht ergangen ist und dessen Bestandskraft, soweit er noch ergehen würde, infolge seiner Anfechtbarkeit durch die Klägerin nicht garantiert werden könnte.

4. Ist die Klage somit bereits unzulässig, bedarf es keiner Entscheidung der Frage, ob der Klägerin ein Anspruch nach § 117 Abs. 4 AFG auch dann zusteht, wenn die Arbeitsvertragsparteien in einem Vergleich die Zahlung verfallener Lohnansprüche oder verfallener Ansprüche aus Annahmeverzug regeln, sofern sich aus dem Abfindungsvergleich überhaupt ohne Vorliegen besonderer vertraglicher Absprachen oder tatsächlicher Umstände ein solcher Wille der Vertragsschließenden herleiten läßt.

Hillebrecht

Triebfürst

Ascheid

Schulze

Strümper



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

